

juristische | fakultät

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Per EMail: rechtsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes.
Sozialrecht, Öff. Wirtschaftsrecht
und Verwaltungswissenschaft

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

Sekretariat: Frau Anette Müller

Tel. +49 511 762 8225

Fax +49 511 762 8228

Mail: brosius-gersdorf@jura.uni-hannover.de

2. Mai 2014

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2014 zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. **Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Suk-
zessivadoption durch Lebenspartner (BT-Drs. 18/841)**

und dem

Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts (BT-Drs. 18/577[neu])**

und dem

Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
**Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adopti-
on von Kindern (revidiert) (BT-Drs. 18/842)**

I. **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 18/841)**

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD sucht das Urteil des Bun-
desverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebens-

partner (1 BvL 1/11; 1 BvR 3247/09) dadurch umzusetzen, dass künftig gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) die Vorschrift des § 1742 BGB, welche die Sukzessivadoption durch Ehepartner gestattet, für eingetragene Lebenspartner entsprechend gelten soll. Durch diesen Verweis in § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG-E auf § 1742 BGB soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs „künftig im Falle einer Einzeladoption eine ergänzende Zweitadoption durch den Lebenspartner des Annehmenden möglich (sein), und zwar unabhängig davon, ob die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption bereits bestand oder erst nach der Adoption durch den zunächst Annehmenden begründet wurde.“ (BT-Drs. 18/841, Seite 6).

Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner, wie sie § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB für Ehepartner vorsieht, wird durch den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD nicht ermöglicht. Einen entsprechenden Verweis in § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 LPartG sieht der Gesetzentwurf bewusst nicht vor. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu (BT-Drs. 18/841, Seite 5): Die Bundesregierung wird „von der in dem Übereinkommen (Verf.: Europäisches Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern [revidiert]) eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, ... keinen Gebrauch machen.“

Tritt der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in Kraft, entsteht folgende einfachgesetzliche Rechtslage:

- Ein eingetragener Lebenspartner kann ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 7).
- Der andere Lebenspartner kann das von seinem Lebenspartner zuvor allein angenommene Kind (sukzessiv) adoptieren (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG-E iVm § 1742 BGB), wobei die erste Adoption sowohl vor dem Bestehen der Lebenspartnerschaft als auch während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erfolgen kann.
- Ein Ehepartner kann das von seinem Ehepartner vor Bestehen der Ehe allein angenommene Kind (s. § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB) nach Eingehung der Ehe (sukzessiv) adoptieren (§ 1742 BGB). Während des Bestehens der Ehe dürfen Ehepartner ein Kind dagegen nur gemeinschaftlich adoptieren (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 8). Während des Bestehens einer Ehe ist die Adoption eines Kindes durch einen Ehepartner allein und die anschließende (Sukzessiv-)Adoption durch den anderen Ehepartner unzulässig.

- Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ist nur Ehepartnern (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), nicht hingegen eingetragenen Lebenspartnern gestattet.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht richtig um und verstößt gegen das Grundgesetz.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Das Sukzessivadoptionsverbot für Lebenspartner verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil es Lebenspartner zum einen gegenüber Ehegatten diskriminiert, die das adoptierte Kind ihres Ehepartners annehmen können (§ 1742 BGB), und zum anderen gegenüber Lebenspartnern eines leiblichen Elternteils diskriminiert, die das leibliche Kind ihres Lebenspartners adoptieren können (Stiefkindadoption, § 9 Abs. 7 Satz 1 LPartG). Zudem wird das adoptierte Kind eines Lebenspartners gegenüber dem adoptierten Kind eines Ehegatten und gegenüber dem leiblichen Kind eines Lebenspartners diskriminiert (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 71 ff.).

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass Belange des Kindeswohls die Benachteiligung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe und die Benachteiligung der betroffenen Kinder nicht zu rechtfertigen vermögen. Verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare können beide Eltern iSd Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sein (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 57). Eingetragene Lebenspartner üben ihr Elternrecht nicht weniger einvernehmlich aus als Ehepartner (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 76). Bei einem gemeinsamen Elternrecht von Lebenspartnern besteht daher kein größeres Konfliktpotenzial untereinander oder gegenüber dem Kind als bei Ehepartnern. Ehepartner und Lebenspartner unterscheiden sich auch sonst nicht im Hinblick auf ihre Fähigkeit, Elternverantwortung auszuüben und dem Wohl des Kindes zu dienen. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind „gleichermaßen auf Dauer angelegt und durch eine verbindliche Verantwortungsübernahme geprägt wie eine Ehe“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 77 m.w.Nw.). „Die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (können) das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern ... wie die einer Ehe“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 80). Eine Sukzessivadoption dient vielmehr dem Kindeswohl, weil sie die „Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie“ bewirkt und dem Kind rechtliche Vorteile wie Unterhalts- und Erbsprüche gegen einen weiteren Elternteil verschafft (BVerfG, 1

BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 83 ff.). Eine Gefährdung des Kindeswohls ist schließlich auch deswegen auszuschließen, „weil jeder Adoption eine Einzelfallprüfung vorausgeht“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 91). Ein Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner wäre im Übrigen auch ungeeignet, Gefahren für das Kindeswohl auszuschließen, weil solche Gefahren bereits durch das tatsächliche Zusammenleben eines Kindes mit seinem Adoptivelternteil und dessen Lebenspartner sowie auch bereits mit der Einzeladoption durch eine homosexuelle Person entstünden, was das Verbot der Sukzessivadoption nicht verhindert (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 81, 93). Schließlich vermag auch der besondere Schutz der Ehe das Verbot der Sukzessivadoption für Lebenspartner nicht zu rechtfertigen, weil das Adoptionsverbot die Ehegründungsfreiheit und -gestaltungsfreiheit sowie die Institutsgarantie der Ehe unberührt lässt. Ein Gebot, „andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen“, enthält Art. 6 Abs. 1 GG nicht (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 98).

Aus diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass der Gesetzgeber Ehen und Lebenspartnerschaften im gesamten Adoptionsrecht gleichstellen muss. Da sich Lebenspartner und Ehegatten in ihrer Fähigkeit, Elternverantwortung wahrzunehmen, nicht voneinander unterscheiden, muss der Gesetzgeber sie in allen Fragen des Adoptionsrechts gleichstellen. Daher gilt:

- Der Gesetzgeber muss wegen der gleichen Elternfähigkeiten von Ehe- und Lebenspartnern nicht nur das Verbot der Sukzessivadoption, sondern auch das weitere Verbot der **gemeinschaftlichen Adoption** eines fremden Kindes durch Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 LPartG, in dem ein Verweis auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB fehlt) aufheben. Auch insoweit werden Lebenspartner gegenüber Ehepaaren, die ein fremdes Kind gemeinsam adoptieren können (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), benachteiligt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner rechtfertigen können. Eine gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner ist für das Kindeswohl nicht nachteiliger als eine sukzessive Adoption durch Lebenspartner. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption ist ebenso ungeeignet, etwaige Gefahren für das Kindeswohl auszuschließen, wie das Verbot der Sukzessivadoption, weil solche Gefahren bereits durch das tatsächliche Zusammenleben eines Kindes mit den Lebenspartnern im Rahmen der jeder Adoption vorausgehenden Adoptionspflege entstünden, was das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption nicht verhindert. Außerdem findet in beiden Fällen vor der Adoption eine Einzelfallprüfung statt. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verstößt daher

ebenso gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG wie das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner (ebenso *Dethloff*, ZRP 2004, 195 [199 f.]; *Henkel*, NJW 2011, 259; anderer Ansicht *Gärditz*, JZ 2011, 930 [931 f.]).

Dementsprechend hat jüngst auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Unzulässigkeit einer Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Lebenspartnern von der gemeinschaftlichen Adoption klargestellt, dass es zwar in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption vom 19. Februar 2013 offengelassen habe, „ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war“. Jedoch werfe „die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des damals zu beurteilenden Ausschlusses der Sukzessivadoption und des hier zu beurteilenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner ... ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf.“ Beide Fragestellungen hätten eine „große... sachliche... Nähe“. (BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 27)

- Umgekehrt muss der Gesetzgeber bei einer Erstreckung der Sukzessivadoption auf eingetragene Lebenspartnerschaften verhindern, dass Ehen gegenüber Lebenspartnerschaften benachteiligt werden. Das Grundrecht der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG beinhaltet ein Verbot der Diskriminierung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (s. nur BVerfGE 6, 55 [76]; 75, 382 [393]; 105, 313 [346]; 107, 205 [215]; 114, 316 [333], zu denen nach überwiegender Ansicht auch eingetragene Lebenspartnerschaften gehören. Das Diskriminierungsverbot untersagt dem Staat jede an die Existenz der Ehe anknüpfende Benachteiligung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (näher *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 91).

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD wird diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 nicht gerecht. Im Einzelnen:

- a) Nach dem Gesetzentwurf soll eine Sukzessivadoption durch Lebenspartner künftig sowohl möglich sein, wenn die erste Adoption vor dem Bestehen der Lebenspartnerschaft erfolgte, als auch, wenn die erste Adoption während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erfolgte (BT-Drs. 18/841, Seite 6). Demgegenüber ist Ehepartnern eine Sukzessivadoption nur erlaubt, wenn die erste Adoption vor Bestehen der Ehe geschah; während des Bestehens der Ehe dürfen Ehepartner ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren (s. § 1742 BGB einerseits, § 1741 Abs. 2

Satz 2 BGB andererseits; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2).

Hierin liegt eine Diskriminierung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft iSd Art. 6 Abs. 1 GG. Der Gesetzentwurf verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Dem Gesetzgeber ist es gem. Art. 6 Abs. 1 GG untersagt, Ehepartner im Rahmen der Sukzessivadoption schlechter zu stellen als Lebenspartner.

- b) Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit für eingetragene Lebenspartner, ein Kind allein anzunehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 7), während Ehepartnern dies verwehrt ist (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 8), ist verfassungswidrig. Auch hierdurch wird die Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft diskriminiert. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG vor.
- c) Die Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes auf Ehepaare (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) unter Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnerschaften (fehlender Verweis in § 9 Abs. 7 LPartG auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) diskriminiert Lebenspartner in nicht zu rechtfertigender Weise (s. oben). Der Gesetzentwurf verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.

Rechtspolitisch zeigt sich die Sinnwidrigkeit des Ausschlusses von Lebenspartnern von der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD daran, dass der Gesetzentwurf gleichzeitig die Sukzessivadoption durch Lebenspartner unabhängig davon ermöglicht, „ob die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption bereits bestand oder erst nach der Adoption durch den zunächst Annehmenden begründet wurde.“ (BT-Drs. 18/841, Seite 6). Dadurch wird eine Sukzessivadoption durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Beschlüsse des Familiengerichts in einem und demselben Gerichtsverfahren ermöglicht. Materiell kommt eine solche Form der Sukzessivadoption daher einer gemeinschaftlichen Adoption gleich. Unter dem – allein maßgeblichen – Gesichtspunkt des Kindeswohls macht es keinen Unterschied, ob das Kind von beiden Lebenspartnern gleichzeitig angenommen oder nacheinander zunächst von einem Lebenspartner und quasi eine juristische Sekunde danach von dem anderen Lebenspartner angenommen wird.

Ergebnis: Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD ist verfassungswidrig. Verfassungsrechtlich zulässig ist allein eine Umsetzung des Urteils des Bundes-

verfassungsgerichts vom 19. Februar 2013, die Ehepartner und Lebenspartner im Adoptionsrecht strikt gleich behandelt.

II. Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577[neu])

Der Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 vor, § 9 Abs. 7 LPartG neu zu fassen und folgenden Inhalt zu geben: „Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten ... entsprechend.“

Tritt dieser Gesetzentwurf in Kraft, stehen Lebenspartnern und Ehegatten künftig die gleichen Rechte bei der Adoption eines Kindes zu. Neben der bereits bislang für Ehe- und Lebenspartner zulässigen Stiefkindadoption (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB; § 9 Abs. 7 Satz 1 BGB) wären auch die Sukzessivadoption (§ 1742 BGB; § 9 Abs. 7 LPartG iVm § 1742 BGB) und die gemeinschaftliche Adoption (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; § 9 Abs. 7 LPartG iVm § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) durch Ehe- und Lebenspartner gleichermaßen erlaubt. Aus dem systematischen Zusammenhang zwischen den dann geltenden Regelungen zur Sukzessivadoption einerseits und den Vorschriften zur gemeinschaftlichen Adoption andererseits ergäbe sich dabei, dass Ehepartner und Lebenspartner ein Kind während des Bestehens einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht allein annehmen dürften; § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB (iVm § 9 Abs. 7 LPartG-E) wäre insoweit gesetzssystematisch einschränkend auszulegen. Die alleinige Adoption eines Kindes wäre fortan nur noch Personen gestattet, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Entsprechend wäre eine Sukzessivadoption durch Ehepartner und Lebenspartner während einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nur zulässig, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption noch nicht bestand, sondern erst nach der Adoption durch den zuerst Annehmenden begründet wurde. Im Interesse einer Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft sollte dies gesetzlich klargestellt werden.

Der Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner zutreffend um. Der Gesetzentwurf entspricht einerseits der durch das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebotenen Gleichbehandlung von Ehepartnern und Lebenspartnern bei der Adoption von Kindern. Andererseits ver-

meidet er durch die vollständige Gleichstellung von Ehe- und Lebenspartnern im Adoptionsrecht eine Diskriminierung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft und damit eine Verletzung des Ehegrundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG, wie er dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD anhaftet.

III. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842)

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht eine Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) vor.

Der Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Ratifizierung dient als Flankenschutz für die im Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577[neu]) vorgesehene Gleichstellung von Ehe- und Lebenspartnern im Adoptionsrecht. Hintergrund ist, dass das von der Bundesrepublik Deutschland bislang nur ratifizierte Europäische Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern weder die Sukzessivadoption noch die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner vorsieht. Das revidierte Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008, wonach die Vertragsstaaten sowohl die Sukzessivadoption als auch die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche (Lebens-)Partner zulassen können, hat die Bundesrepublik Deutschland bislang nicht ratifiziert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842) ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll. Allerdings steht die bislang fehlende Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern einem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577[neu]) nicht entgegen. *Erstens* hat das Europäische Übereinkommen von 1967 als völkerrechtlicher Vertrag nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Art. 25 GG); es vermag daher das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung von Lebenspartnern gegenüber Ehepartnern im Adoptionsrecht (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu durchbrechen. *Zweitens* steht es der Bundesrepublik Deutschland „offen, der bereits in Kraft getretenen revidierten Fassung beizutreten und, soweit erforderlich, das ursprüngliche Abkommen zu kündigen“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 101).